

Dominicus M. Meier OSB

Rechtliche Anfragen zu Zusammenschlüssen von Ordensinstituten

In den letzten Monaten haben mich vermehrt Fragen zu strukturellen Problemen von Ordensgemeinschaften erreicht. Angesichts der personellen Aussichten einiger Gemeinschaften und der Überalterung von Konventen stellen sich den Verantwortlichen unabdingbar Fragen nach der Fusion von einzelnen Ordensinstituten, dem Zusammenschluss von Provinzen oder gar der endgültigen kirchenrechtlichen Auflösung von klösterlichen Gemeinschaften. Im folgenden soll zu diesen Themenbereichen Stellung genommen werden.

Frage: Was ist unter der Fusion eines Ordensinstituts zu verstehen, welche kirchlichen Stellen sind dafür zuständig und welche Dokumente sind einem Antrag beizulegen?

Die Vornahme einer Fusion gehört zu den in can. 582 CIC genannten vier Formen von Zusammenschlüssen von Instituten des geweihten Lebens (d.h. fusio, unio, foederatio und confoederatio) die dem Hl. Stuhl vorbehalten sind, unabhängig von der Frage, ob das Institut päpstlichen oder diözesanen Rechtes ist. Der Kanon sagt: Jedwede Form von Zusammenschlüssen und Vereinigungen

von Instituten des geweihten Lebens ist allein dem Apostolischen Stuhl reserviert; ihm ist auch die Bildung von Konföderationen und Föderationen vorbehalten.

Bei der Fusion (Zusammenschluss) geht im Gegensatz zur Unio (Vereinigung) ein Institut vollkommen im anderen auf und verliert so seine kirchliche Identität. Daher sind die bei der Congregatio pro institutis vitae consecratae et societatibus vitae apostolicae vorzulegenden Dokumente zum einem aus dem Blickwinkel des Instituts zu betrachten, das um Fusion bittet, und zum anderen aus dem Blickwinkel jenes Instituts, welches das Institut aufnimmt. In den Prozess der Fusion sind einzubeziehen die Bischöfe, in deren Diözesen sich ein Haus des aufzunehmenden Instituts befindet, unabhängig der Rechtsform als diözesanes oder päpstliches Institut. Folgende Dokumente müssen vorgelegt werden:

1. Seitens des Instituts, das um Fusion bittet:
 - a) Schriftliche Bitte der Generalobern/in.
 - b) Kurzer geschichtlicher Abriss des Instituts.

- c) Mitgliederliste: Name, Vorname, Alter, Tag der ersten und ewigen Gelübde.
- d) Liste der Niederlassungen und der Diözesen, in denen sich Konvente der Gemeinschaft befinden; ihre Apostolate.
- e) Gründe für die Fusion, z.B. dieselbe Spiritualität, dasselbe Charisma, gemeinsame Wurzeln und Apostolatsaufgaben.
- f) Dokumentation des Verfahrens, das bei der Abstimmung durch alle Mitglieder angewandt wurde; Abstimmungsergebnis: Ja- und Nein-Stimmen.
- g) Darstellung, was jene Mitglieder planen, die der Fusion nicht zustimmen.

2. Seitens des aufnehmenden Instituts:

- a) Befürwortendes Aufnahmeschreiben des Generalobern/in mit Zustimmung des Rates.
- b) Protokoll des Generalkapitels oder des Generalrates.
- c) Kurzer geschichtlicher Abriss des Instituts; Statistik der Mitglieder; Altersdurchschnitt; Namen der Niederlassungen und der jeweiligen Diözesen.
- d) Schilderung evtl. Übergangsklauseln, die vom aufzunehmenden Institut gewünscht und vom aufnehmenden angenommen wurden.

3. Seitens beider Institute:

- a) Verfahren, das angewandt wurde, um zur Fusion zu gelangen: Vorbereitung der Mitglieder und ihre Information.
- b) Wortlaut einer vorläufigen Übereinkunft über die zeitlichen Güter des aufzunehmenden Instituts (gemäß kirchlichem und zivilem Recht). Diese Übereinkunft ist von beiden Generalobern zu unterzeichnen.

4. Seitens der betroffenen Bischöfe:

„Nihil obstat“ des Diözesanbischofs, in dessen Diözese sich ein Haus des aufzunehmenden Instituts befindet, besonders wenn es sich um ein Institut bischöflichen oder

päpstlichen Rechts handelt, das nur in wenigen Diözesen Niederlassungen besitzt und daher lokal begrenzt tätig ist.

Neben dem innergemeinschaftlichen Prozess der Fusion muss ein besonderes Augenmerk auf die Apostolate und Werke der beiden Institute gelegt werden, insbesondere auf die jeweilige Rechtsform der Einrichtungen, die von dem Institut unterhalten werden, das um Fusion bittet (vgl. 3 b). Alle von ihr geführten, unterhaltenen und getragenen Einrichtungen müssen entsprechend ihrer landesüblichen Rechtsform auf die Rechtsnachfolgerin (aufnehmendes Institut) notariell übertragen und der neuen Leitung unterstellt werden. Diese vertritt die Einrichtung gegenüber allen kirchlichen und zivilen Behörden. Bei übernationalen Fusionen ist auf die besondere staatskirchenrechtliche Stellung der Institute und die damit z.B. verbundene steuerrechtliche Behandlung zu achten (vgl. z.B. Körperschaft öffentlichen Rechts) oder die Frage zu klären, ob ein ausländisches Institut Besitz im jeweiligen Land erwerben und besitzen darf (evtl. ist ein internationaler Trust zu gründen). Dem Antrag beizugeben ist ferner ein Zeitplan, auf dem die jeweiligen inner- und außerklösterlichen Schritte bis zur vom Hl. Stuhl zu genehmigenden Fusion dargestellt sind.

Frage: Welche kirchliche Autorität ist für den Zusammenschluss von Provinzen bzw. für die Neuumschreibung einzelner Institutsteile zuständig?

Grundlage für die Beantwortung dieser Frage ist can. 581 CIC: Es ist Sache der zuständigen Autorität des Instituts, nach Norm der Konstitutionen, ein Institut in Teile zu gliedern, wie auch immer diese benannt werden, neue Teile zu errichten, errichtete zusammenzulegen oder anders zu umschreiben. Regelt can. 579 CIC die Errichtung von Instituten auf der obersten Ebene, so normiert can. 581 CIC die Untergliederung von Instituten in sogenannte Teile, z.B. in Pro-

vinzen. Während die Errichtung/Gründung von Instituten dem Diözesanbischof in seinem Territorium vorbehalten oder durch den Hl. Stuhl geschehen kann, ist es Aufgabe der zuständigen institutsinternen Autorität, Untergliederungen vorzunehmen oder sie aufgrund von kirchlichen oder politischen Veränderungen neu zu umschreiben. Ebenso können Teile eines Instituts aufgrund von zurückgehenden Eintrittszahlen zu klein oder finanziell unrentabel werden. In diesen Fällen ist ein Zusammenschluss von bestehenden Unterteilungen notwendig.

Welcher Autorität dies innerhalb eines Instituts zukommt, bleibt der Normierung in den Konstitutionen einer Gemeinschaft überlassen. Möglich sind: das Generalkapitel als höchste Autorität eines Instituts (vgl. can. 631 CIC), der Generalobere mit dem Generalrat, das Provinzkapitel, der Provinzobere mit seinem Rat.

Frage: Welche kirchliche Autorität kann die Aufhebung eines autonomen Nonnenklosters gemäß can. 615 CIC betreiben bzw. einen notwendigen Entscheidungsprozess einleiten?

In der hier vorgelegten Frage klingen zwei sehr unterschiedliche Handlungen einer kirchlichen Autorität an:


- a) die kirchenrechtliche Kompetenz zur Aufhebung eines Nonnenklosters
- b) und die einem solchen Schritt vorausgehenden Phasen bis zur endgültigen Aufhebung.

Zu a) Zur ersten Fragestellung gibt das Rahmenrecht des Codex eine kurze, aber eindeutige Antwort. Gemäss can. 616 § 4 CIC ist dem Hl. Stuhl die Aufhebung eines rechtlich selbständigen Nonnenklosters vorbehalten, was sich aus der Tatsache erklärt, dass der Hl. Stuhl gemäß can. 609 § 2 CIC auch für die Errichtung eines Nonnenklosters seine ausdrückliche Erlaubnis geben muss. In einem solchen Fall bleiben die Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens

in Kraft, auch wenn die zuständige Autorität zur Aufhebung der Hl. Stuhl ist, was aus der Formulierung „unter Beachtung der Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens“ zu folgern ist.

Ungeklärt bleibt im Codex die weitere Durchführung einer beschlossenen Aufhebung. Die von der zuständigen römischen Autorität getroffene Entscheidung, ein Kloster werde oder sei aufgehoben, ist unvollständig ohne nachvollziehbare Durchführungsbestimmungen. Es finden sich aber im Recht keine näheren gesetzlichen Bestimmungen, wer die Aufhebung eines Klosters vor Ort durchzuführen hat. Ohne eine im Aufhebungsdekret erfolgte Ernennung eines Verantwortlichen bleibt das Dekret unvollständig. Als denkbare Verantwortliche erscheinen der bisherige Obere, der Präses einer Kongregation bzw. die Präsidentin einer Föderation, ein eigens bestimmter Mönch / eine Nonne oder der zuständige Diözesanbischof. Die Benennung des Diözesanbischof im Falle eines selbstständigen Klosters sui iuris ist sinnvoll, da ein solches Kloster nach can. 615 CIC seiner „besonderen Aufsicht“ anvertraut ist; auch wenn die notwendigen Schritte in der Praxis von ihm nicht durchzuführen seien werden. Der Bischof wird eine von ihm unterschiedene Person (z.B. Bischofsvikar für die Orden, Generalvikar o.a.) mit der Durchführung der Aufhebung beauftragen und sich eine regelmäßige Berichterstattung erbitten.

Zu b) Dem Verfahren zur Aufhebung eines Instituts des geweihten Lebens bzw. eines selbstständigen Hauses ist sicherlich ein langer und intensiver Entscheidungs- und Reflexionsprozess vorgeschaltet, die Frage, ob ein Institut / Kloster sich noch selbst personell oder finanziell tragen kann oder eine Aufhebung sinnvoll erscheint. Gerade diese vorbereitende Phase ist rechtlich nicht geordnet und führte in letzter Zeit zu Missstimmungen zwischen betroffenen Gemeinschaften und verantwortlichen kirchlichen Stellen. Es kristallisierte sich die Frage heraus:



Wem kommt das Antragsrecht zur Einleitung eines Aufhebungsprozesses zu? Da, wie gesagt, dies im Rahmenrecht nicht geregelt ist, erscheinen mir generell für die Beantwortung dieser Frage folgende Gremien und Personen im ordensinternen bzw. diözesanen Bereich denkbar:

1. Der Obere und das Kapitel des betroffenen Klosters

An erster Stelle ist sicher der zuständige Obere in Verbindung mit seinem Kapitel zu nennen. Sie sind diejenigen, die die Aufhebung des Klosters am meisten betreffen wird und die die Schwierigkeiten des täglichen Lebens am ehesten sehen bzw. sehen könnten. Ein realistischer Blick auf die Alterspyramide, fehlende Eintrittszahlen oder die Bilanz der Gemeinschaft wird sensibel für die Zukunft des Klosters machen. Mit Hilfe einer fachlichen Begleitung könnte der Konvent nach einer längeren Reflexions- und Entscheidungsphase den Beschluss fassen, dass es für die Gemeinschaft keinen Bestand gibt und Wege einer Aufhebung einleiten. Kontakte zum „Gründungskloster“ oder zu Klöstern der Kongregation bzw. Föderation scheinen denkbar. Die Übertragung der Professgelübde in eines dieser Klöster kann am Ende des Weges stehen und ebenfalls sollten finanzielle Regelungen getroffen werden, die ihrerseits nur noch durch das römische Aufhebungsdekret bestätigt werden müssten.

2. Das Kapitel bzw. einzelne Mitglieder des betroffenen Klosters

Eine Initiative allein durch das Kapitel eines Klosters oder durch einzelne Mitglieder ist kaum denkbar, da nach der klösterlichen Verfassung ein Willensbildungsprozess innerhalb eines Klosters nicht ohne den Oberen regulär durchgeführt und einer Entscheidung zugeführt werden kann. Das schließt aber nicht die Möglichkeit aus, dass einzelne Mitglieder die drängenden Überlebensfra-

gen einer Gemeinschaft innerhalb des Kapitels stellen und einen entsprechenden Antrag an den Oberen, das Seniorat oder im Rahmen einer kanonischen Visitation einbringen.

3. Das Generalkapitel einer Kongregation bzw. der Präses

Ein Antragsrecht zur Aufhebung eines selbstständigen Klosters bzw. zur Einleitung eines Entscheidungsprozesses kann sicher dem ordentlichen Generalkapitel einer Kongregation als höchster Autorität gemäß can. 631 CIC zugesprochen werden. Seine Aufgabe ist es vor allem, das in can. 578 CIC beschriebene Erbgut des Instituts zu schützen und eine diesem entsprechende Erneuerung zu fördern, den höchsten Oberen zu wählen, wichtigere Angelegenheiten zu behandeln und Normen zu erlassen, denen alle zu gehorchen haben.

Eine entsprechende Norm hat z.B. die Schweizerische Benediktinerkongregation in Nr. 19 ihrer Satzungen erlassen. Ein Kongregationskapitel kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Diözesanbischof ein selbstständiges Kloster aufheben, sofern der zuständige Abt mit Zustimmung des Kapitels vorgängig das Einverständnis erklärt hat; andernfalls ist vorgängig die Zustimmung des Apostolischen Stuhles erforderlich.

Denkbar ist, dass der Präses einer Kongregation sein Antragsrecht in Verbindung mit dem Generalkapitel und dem betroffenen Konvent wahrnimmt. In Nr. 147 der Satzungen der Bayerischen Benediktinerkongregation ist normiert: „Wird gegebenenfalls die Aufhebung eines selbstständigen Klosters notwendig, so richtet der Abtpräses ein entsprechendes Gesuch an den Apostolischen Stuhl, dem zustimmende Voten des Generalkapitels und des betroffenen Konventkapitels beizufügen sind.“ Angesichts des Wortlauts dieser Bestimmung wird man es dem Präses nicht verwehren können, den voraus-

gehenden Entscheidungsprozess einzuleiten. Denkbar scheint mir, dass im Rahmen einer ordentlichen Visitation die Frage nach dem Bestehen eines Klosters gestellt werden muss, sofern eine bestimmte Mindestzahl an Professoren unterschritten oder das finanziell Gleichgewicht eines Konventes nachhaltig gestört ist.

4. Die Föderationsversammlung einer Föderation bzw. die Präsidentin

Die rechtliche Kompetenz einer Föderationsversammlung und ihrer Präsidentin darf in keinem Falle mit den zuvor beschriebenen Regelungen innerhalb einer Kongregation verwechselt werden. Die Föderation ist allein der Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Nonnenklöster zu einer losen Gemeinschaft, welche die Unabhängigkeit der einzelnen Klöster nicht aufhebt, sondern sie nur zu einer gegenseitigen Hilfe verbindet. Die jeweilige Autonomie des Einzelklosters bleibt gewahrt. Innerhalb dieser Struktur wird es schwer sein, eine Verantwortung der anderen Klöster für einen betroffenen Konvent und damit die Einleitung eines Reflexionsprozesses zu legitimieren.

5. Der Abtprimas

Die Statuten der Benediktinischen Konföderation räumen dem Abtprimas das Recht zur Visitation eines Klosters ein, das der Konföderation angehört (Lex propria 46). Als Ergebnis einer Visitation ist denkbar, dass er dem Generalkapitel bzw. dem Präses der betreffenden Kongregation die Bitte um Aufhebung des betroffenen Klosters vorträgt bzw. eine Empfehlung ausspricht. Die Praxis zeigt, dass der Abtprimas in aller Regel nicht mit den einzelnen Klöstern der Konföderation in einem solch engen Gedankenaustausch steht, dass er geeignete Maßnahme einleiten oder gar begleiten kann.

Klöster, die der Konföderation konsoziiert sind, und die nach dem Urteil des Hl. Stuh-

les keine Aussicht auf eine weitere Blüte bieten, können den Rat des Abtprimas erbitten (Normae de Consociatione Nr. 17d). Doch gilt sicher auch hier das zuvor Gesagte.


6. Der Diözesanbischof bzw. der Bischöfliche Beauftragte für das betroffene Kloster

Ein Antragsrecht oder eine Initiative des Diözesanbischofs bzw. des Bischöflichen Beauftragten für das betroffene Klosters ist rechtlich nur eingeschränkt feststellbar. Eine Initiative als Bitte an die verantwortlichen ordensinternen Personen und Institutionen um Prüfung der Frage, ob ein Kloster noch weiterbestehen kann, dürfte kirchenrechtlich keine Bedenken hervorrufen. Geht die Initiative des Bischofs über den bloßen Hinweis an diese hinaus, so ist daran zu erinnern, dass die Regelung in can. 616 § 1 CIC abgesehen von einer Konsultation den Diözesanbischof nicht erwähnt, und die Norm nicht zwischen Instituten päpstlichen oder diözesanen Rechts unterscheidet. Unbenommen bleibt es dem Diözesanbischof, offenkundige Missstände innerhalb eines Klosters der zuständigen Kongregation beim Hl. Stuhl zu melden, und um Aufklärung oder um ein römisches Einschreiten zu bitten.

Frage: *Kann die in der Satzung der zivilen Rechtsträger eines Ordensinstituts bei Aufhebung vorgesehene Begünstigung des Bischöflichen Stuhles durch den Rechtsträger zugunsten anderer verändert werden?*

In Deutschland bestehen die Institute des geweihten Lebens nicht nur als Rechtsperson im kirchenrechtlichen Sinne, sondern auch als juristische Personen im Sinne des Zivilrechts. Dabei werden derzeit unterschieden

- a) Klöster, bei denen die zivilrechtliche Rechtspersönlichkeit unmittelbar aus der kirchenrechtlichen folgt (z.B. bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts)
- b) und denjenigen, bei denen neben der kirchenrechtlichen Rechtspersönlichkeit eige-



ne zivile Rechtsträger bestehen (z.B. ein eingetragener Verein).

In den Satzungen dieser zivilen Rechtsträger ist aufgrund der politischen Ereignisse während des Dritten Reiches, den damit verbundenen Zwangsaufösungen von klösterlichen Gemeinschaften und der Beschlagnahme von Klostergut oftmals der Bischöfliche Stuhl für den Fall der Auflösung des Vereins als Begünstigter, oder wie § 45 BGB sagt, als Anfallberechtigter, eingetragen.

Das kirchliche Rahmenrecht des Codex Iuris Canonici regelt in can. 616 § 1 im Zusammenhang mit der Aufhebung eines Hauses auch die Vermögensfrage: Eine rechtmäßig errichtete klösterliche Niederlassung kann vom höchsten Oberen nach Norm der Konstitutionen und nach Konsultation des Diözesanbischofs aufgehoben werden. Über das Vermögen des aufgehobenen Hauses soll das Eigenrecht des Instituts Vorsorge treffen, unter Wahrung der Verfügungen der Gründer oder Wohltäter und unbeschadet rechtmäßig erworbener Rechte. Die hier gefundene Regelung über das Vermögen des aufgelösten Hauses überlässt die Verwendung allein der im Eigenerrecht des Instituts begünstigten Stelle. Eine Begrenzung findet diese Norm nur in rechtmäßig erworbenen Rechten Dritter sowie eventuellen Verfügungen von Gründern und Wohltätern. Eine generelle Begünstigung des Bischöflichen Stuhles ist im Rahmenrecht nicht vorgesehen.

Nach can. 616 § 2 CIC steht eine Vermögensbestimmung bei der Aufhebung der einzigen Niederlassung eines Instituts dem Hl. Stuhl zu. Diese ausschließliche Kompetenz des Hl. Stuhls erklärt sich daraus, dass diese Aufhebung de facto der Aufhebung des Instituts gleichkommt. Insofern ist dieser Fall mit der Bestimmung in can. 584 CIC gleich, wo es heißt: Ein Institut aufzuheben, steht ausschließlich dem Hl. Stuhl zu, dem es auch vorbehalten ist, über dessen zeitliche Güter zu verfügen.

Ebenfalls dem Hl. Stuhl vorbehalten ist nach can. 616 § 4 CIC die Aufhebung eines Nonnenklosters sui iuris, was sich daraus erklärt, dass der Hl. Stuhl gemäß can. 609 § 2 CIC auch für die Errichtung eines Nonnenklosters seine ausdrückliche Erlaubnis geben muss. In diesem Fall bleiben die Vorschriften der Konstitutionen hinsichtlich des Vermögens in Kraft, auch wenn die zuständige Autorität zur Aufhebung der Hl. Stuhl ist.

Eine besondere Regelung erfahren die in can. 616 § 3 CIC genannten Klöster sui iuris der Regularkanoniker und der Mönche. In diesen Fällen kommt es deren Generalkapitel zu, über die Aufhebung eines Klosters zu befinden. Eine Vermögensregelung ist im Rahmenrecht nicht ausgesprochen. Man muss aber davon ausgehen, dass die Vermögensverwendung in die Kompetenz des Generalkapitels fällt, sofern das Eigenrecht nicht diesbezügliche abweichende Regelungen trifft. So haben z.B. die meisten benediktinischen Kongregationen Vorsorge in ihren Satzungen getroffen, wie die folgenden Beispiele zeigen:

a) Bayerische Kongregation: „Vorhandene Vermögenswerte fallen der Kongregation zu, sofern nicht besondere Rechtsverhältnisse oder das Generalkapitel überhaupt anders über die Rechtsnachfolge des betroffenen Klosters entscheidet“ (Satzungen Nr. 147).

b) Österreichische Kongregation: „Über die Rechtsnachfolge eines aufgehobenen selbstständigen Klosters befindet das Generalkapitel“ (Satzungen Nr. 14).

c) Kongregation von St. Ottilien: „Das Eigentum eines aufgehobenen selbstständigen Klosters fällt der Kongregation, das eines abhängiges Hauses dem Mutterkloster oder im Fall eines der Kongregation unmittelbar unterstehenden Hauses der Kongregation zu, unbeschadet eines unter Umständen bestehenden Stifter- oder Geberwillens oder wohlervorbener Rechte Dritter.“ (Konstitutionen Nr. 18)

d) Schweizerische Kongregation: „Die Güter eines aufgehobenen selbstständigen Klosters

fallen an die Schweizer Benediktinerkongregation, welche jedoch die Rechte Dritter und den Stifterwillen beachten muss“ (Satzungen Nr. 20).

Eine Reihe von Kongregationen oder Föderationen haben in ihr Eigenrecht keine ausdrücklichen Bestimmungen aufgenommen, die folgerichtig für die Abfassung der Satzung des zivilen Rechtsträgers verbindlich wären. Auch der deutsche Gesetzgeber macht seinerseits keine Vorschriften, wem bei der Auflösung eines Vereins das Vereinsvermögen zufällt. In § 45 BGB bestimmt er ganz allgemein die durch das Gesetz abgedeckten Möglichkeiten. Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen (§ 45 Abs. 1 BGB). Abs. 2 eröffnet dem Verein durch Satzungsrecht die Möglichkeit, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen. Letztlich regelt Abs. 3 den Fall, dass eine Bestimmung über den Anfallsberechtigten fehlt und das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder der Entziehung der Rechtspersönlichkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen fällt, anderenfalls an den Fiskus des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Verein seinen Sitz hatte.

Als sinnvoll ist es zu erachten, dass Kongregationen oder Föderationen in ihrem Eigenrecht verankern, dass bei der Aufhebung eines selbstständigen Klosters das Vermögen an die Kongregation fällt. Das ist m.E. sachgerecht, da die weitere Versorgung der Mitglieder des aufgehobenen Konventes zu den Aufgaben der Kongregation zählt, bzw. der in ihnen zusammengeschlossenen einzelnen Klöster. Voraussetzung dürfte sein, dass die

Kongregation oder Föderation nicht nur den Status der Rechtspersönlichkeit im kirchlichen Bereich besitzt (vgl. can. 634 CIC), sondern auch im staatlichen. Als zu überdenkende Alternative besteht die Möglichkeit, dass das Vermögen bei Auflösung des eingetragenen Vereins auf jene Klöster aufgeteilt wird, die die verbliebenen Institutsmitglieder in ihre Gemeinschaften aufnehmen, oder aber das Solidarwerk der Orden als Begünstigter in der Satzung des Vereins ausgewiesen wird.

Eine entsprechende Änderung der Satzung des eingetragenen Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ein Konvent muss mit der in der Satzung des betreffenden Klosters vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass bei einer Auflösung des Vereins das Vereinsvermögen z.B. an jene Klöster fällt, die Mitglieder des aufzuhebenden Konventes aufnehmen. Um Rechtswirkung im staatlichen Bereich zu erhalten, ist eine solche Änderung der Satzung dem Vereinsgericht mitzuteilen, da gemäß § 71 Abs. 1 BGB Änderungen der Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister bedürfen. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltende Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.